

Entgeltordnung und Gebührensatzung

Sehr geehrte Eltern und Personensorgeberechtigte,

Sie haben Ihr Kind in unserer DRK-Einrichtung angemeldet, und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden nach § 31 Abs. 1 und 2 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge sowie Verpflegungskostenbeiträge¹ und Auslagen für Ausflüge erhoben. Der Träger darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch das Kita-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 und durch ergänzende Verordnungen geregelt.

Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien richten sich nach den Vorgaben der Standortgemeinde, die mit dem örtlichen Träger erarbeitet wurden.

Es werden an erster Stelle alle Kinder aus der Gemeinde bzw. aus den Vertragsgemeinden (betrifft Krippe) nach folgender Rangfolge aufgenommen:

1. Vorschulkinder (Kinder, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung schulpflichtig werden)
2. Kinder von alleinerziehenden, berufstätigen Elternteilen
3. Kinder von berufstätigen Eltern
4. Kinder, die aufgrund ihrer sozialen Situation einen Platz benötigen
5. Geschwisterkinder
6. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
7. übrige nach Anmeldedatum

Innerhalb der oben genannten Rangfolge werden die Kinder in der Reihenfolge nach dem Anmeldedatum aufgenommen.

Soweit nach diesem Aufnahmeverfahren noch Plätze vorhanden sind, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt wie unter Ziffern 1 bis 7 beschrieben.

Für die DRK-Kinderkrippe „Kleine Racker“ gelten gemäß § 6 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Betreuung der Krippe in der Gemeinde Wankendorf über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden Belau, Ruhwinkel und Stolpe folgende Besonderheiten:

Die Gemeinden haben folgendes Belegungsrecht:

Belau	1 Platz
Ruhwinkel	4 Plätze
Stolpe	5 Plätze
Wankendorf	10 Plätze

Wird der Platz einer Gemeinde durch diese nicht besetzt, so kann der Platz an eine andere Gemeinde nach den oben festgelegten Aufnahmekriterien abgegeben werden.

Sind weniger Bewerbungen vorhanden als Plätze, so können die Plätze auch an auswärtige Kinder nach den oben festgelegten Aufnahmekriterien vergeben werden.

Sind mehr Bewerbungen vorhanden als Plätze, entscheiden das Amt Bokhorst-Wankendorf und die Kindertageseinrichtungsleitung über die Vergabe nach den oben genannten Aufnahmekriterien und unter Beachtung des Belegungsrechts.

Buchungszeiten

Im Krippenbereich wird eine Betreuung ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach dem **individuellen Bedarf des Kindes** angeboten, mit der Möglichkeit, nach Bedarf weitere tägliche Nut-

¹ Vom Einrichtungsträger können neben den Elternbeiträgen angemessene Verpflegungskostenbeiträge sowie Auslagen für Ausflüge verlangt werden.

zungsstunden zuzubuchen. Gemäß § 31 KiTaG sind für die Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

Ein Kind ab dem vierten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat Anspruch von **täglich mindestens fünf Stunden** Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Wir bieten im Kitabereich eine Betreuung bedarfsgerecht, jedoch von vier Stunden täglicher Mindestnutzungszeit bzw. eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden (bei einer 5-Tage-Woche) an, mit der Möglichkeit, nach Bedarf weitere tägliche Nutzungsstunden zuzubuchen.

Entstehung, Fälligkeit der Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Kita-Jahr beginnt immer am 01.08. und endet immer am 31.07. des Folgejahres, auch wenn die Sommerferien bereits Ende Juni oder Anfang Juli beginnen sollten. Der Juli ist ein voller Beitragsmonat und gehört zum gesamten Betreuungsjahr. Entsprechend werden die Beiträge für das gesamte Betreuungsjahr berechnet. Bei einer Aufnahme im laufenden Kita-Jahr reduziert sich die Beitragspflicht vom Aufnahmemonat an bis zum Ende des Kita-Jahres.

Die Aufnahme eines Kindes ist nur zum 01. oder 15. eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats, so wird der Beitrag in voller Höhe fällig. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des jeweiligen Kalendermonats reduziert sich der Beitrag um 50 % für diesen Monat.

Die Beiträge für die **DRK-Kinderkrippe „Kleine Racker“** sind bis zum 10. des laufenden Monats auf unser Geschäftskonto bei der VR-Bank Neumünster eG, IBAN: DE80 2129 0016 0034 2088 43, BIC: GENO-DEF1NMS zu zahlen.

Die Beiträge für die **DRK-Kindertagesstätte „Große Racker“** sind bis zum 10. des laufenden Monats auf unser Geschäftskonto bei der VR-Bank Neumünster eG, IBAN: DE64 2129 0016 0034 2088 40, BIC: GENO-DEF1NMS zu zahlen.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes und endet mit seinem Austritt.

Auch bei Erkrankungen ist der volle Beitrag zu entrichten. Die Beiträge sind ganzjährig fällig, das heißt auch während der festgesetzten Schließzeiten. Bei unregelmäßigen Kita-Besuchen wird der volle Beitrag erhoben. Beurlaubungen sind unter Fortzahlung des Beitrags möglich.

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende nur aus wichtigem Grund beendet werden (z. B. Umzug, Beitragsrückstand). Erfolgt die Kündigung des Betreuungsverhältnisses nicht fristgerecht, ist der Beitrag noch für den folgenden Monat zu entrichten.

Nicht gezahlte Beiträge berechtigen den Träger der DRK-Kindertageseinrichtungen zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Die Kündigung erfolgt bei einem Rückstand von 2 Monatsbeiträgen. Bei Verschlechterung der Einkommensverhältnisse kann der Antrag auf Ermäßigung gestellt werden. Außerdem behält sich der Träger vor, das Betreuungsverhältnis zu kündigen, wenn die Zusammenarbeit und daraus resultierend das Vertrauensverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtung und/oder Träger nachhaltig gestört ist.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind innerhalb unserer Kindertageseinrichtungen wechselt und wenn das Kind zum Ende des Kita-Jahres in die Schule wechselt.

Öffnungs- und Schließzeiten, gültig ab 01.08.2020

Die Kindertageseinrichtungen sind mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Regel von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

In den Sommerschulferien sind unsere Kindertageseinrichtungen in den ersten zwei Wochen, in den Weihnachtsschulferien vom 24.12. bis zum 01.01. jedes Jahres und am Freitag nach Christi Himmelfahrt (offizieller Feiertag) geschlossen. Der DRK-Ortsverein Wankendorf e. V. behält sich vor, in sonst begründeten Fällen (variable Schließtage: zum Beispiel an Brückentagen zwischen Feiertagen, Fortbildungstagen) die Kindertageseinrichtungen zu schließen.

Die variablen Schließtage in den Kindertageseinrichtungen werden am Anfang jedes Betreuungsjahres neu festgelegt und von den Einrichtungen den Eltern bekanntgegeben. Die Anzahl der Schließtage muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und darf 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen (§ 22 KiTaG).

Beiträge, gültig ab 01.08.2020

Mit dem neuen KiTaG (§ 31) wird ein Elterndeckel eingeführt. Dieser ist bereits ab dem 01.08.2020 verpflichtend. Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren (U3) dürfen 7,21 EUR pro wöchentlicher Betreuungsstunde und 5,66 EUR für Kinder über drei Jahren (Ü3) pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Die

durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen privat bedingten Abwesenheiten und die Schließzeiten der Einrichtung sind gebührendmäßig nicht abzugsfähig und es besteht kein Anspruch auf Ersatzleistungen. Dies gilt auch bei einer nicht vorhersehbaren, kurzzeitigen Schließung der Einrichtung, z. B. wenn die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen wird.

Für die Krippenkinder (U3) wird (den individuellen Bedarfen des Kindes angemessen) eine Kernzeit von mindestens drei Stunden von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr gewünscht.

- | | |
|--|---|
| 1. Bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit | |
| • von drei Stunden | 108,15 EUR |
| • jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde | 7,21 EUR |
| 2. Verpflegungskostenpauschale je Monat (voraussichtlich ab 01.01.2021): | EUR ² |
| 3. Auslagen für Ausflüge | individuell,
nach tatsächlichen Kosten |

Für die Kita-Kinder (Ü3) wird die Lage der Mindestbuchungszeit der vier Stunden von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr vorgegeben (Kernzeit). Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann (Bildungsauftrag) und in der Regel auch alle Kinder in der Zeit anwesend sind.

- | | |
|--|---|
| 4. Bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit | |
| • von vier Stunden | 113,20 EUR |
| • jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde | 5,66 EUR |
| 5. Verpflegungskostenpauschale je Monat (voraussichtlich ab 01.01.2021): | |
| a. Pauschale für Kinder, die nicht am Mittagstisch teilnehmen | EUR ³ |
| b. Pauschale für Kinder, die am Mittagstisch teilnehmen
(zuzüglich der Kosten je Mahlzeit, siehe unten) | EUR |
| 6. Auslagen für Ausflüge | individuell,
nach tatsächlichen Kosten |

Ermäßigungen

In begründeten Fällen (Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.) gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG, kann ein Antrag auf Ermäßigung beim örtlichen Träger gestellt werden. Er ist an Bereich Soziales des Amtes Bokhorst-Wankendorf oder an die für sie zuständige Stelle zu richten und muss für jedes Kitajahr bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes neu gestellt werden. **„Gemäß Nr. 3 der Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Sozialstaffel) wird die Ermäßigung des Elternbeitrages nur auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde und frühestens ab Beginn des Monats des Antragseinganges, gewährt. Dies schließt auch die pauschale Geschwisterermäßigung mit ein.“** Bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides des Sozialamtes ist ein **Mindestbeitrag von 50 % des Regelbeitrages** an die DRK-Kindertagesstätte „Große Racker“ mit seiner Kinderkrippe „Kleine Racker“ zu zahlen. Nach Vorlage der Bescheinigung erfolgt eine Verrechnung. Überzahlungen werden zurückerstattet, Nachberechnungen werden sofort fällig.

² Neben dem vom Land festgesetzten Monatsbeitrag ist gemäß § 31 Abs. 2 des neuen KiTaG vom 19.12.2019 eine Verpflegungskostenpauschale festzusetzen. Diese beinhaltet die Tagesgetränke sowie die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen (Personalkosten) für die Bereitstellung, Reinigung etc. sowie die Kosten für Geräte, Geschirr etc. (Sachkosten).

³ Neben dem vom Land festgesetzten Monatsbeitrag ist gemäß § 31 Abs. 2 des neuen KiTaG vom 19.12.2019 eine Verpflegungskostenpauschale festzusetzen. Diese beinhaltet die Tagesgetränke sowie die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen (Personalkosten) für die Bereitstellung, Reinigung etc. sowie die Kosten für Geräte, Geschirr etc. (Sachkosten). Sie ist in unterschiedlicher Höhe zu berechnen für Kinder, die am Mittagstisch teilnehmen (höherer Personal- und Sachkostenanteil) oder nicht. Da das Land diese Kosten nicht fördert, muss mit der Gemeinde noch über die anteilige Bezuschussung verhandelt werden. Dies war infolge der öffentlichen Beschränkungen und der darauf erfolgten teilweisen Verschiebung für den Start des neuen KiTaGs (je ein Teil der Vorschriften gelten ab 01.08.2020 bzw. ab 01.01.2021) noch nicht möglich. Wir werden schnellstmöglich über die Höhe der Beträge informieren.

Geschwisterermäßigung (nicht einkommensabhängig)

Für Geschwister wird gemäß KiTaG § 7 Abs. 1 wie folgt Ermäßigung gewährt:

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte, also 50 % des Elternbeitrages
- für jüngere Kinder vollständig, also 100 % des Elternbeitrages

Der Antrag ist wie unter dem Punkt „Ermäßigungen“ erläutert zu stellen. Bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides des Amtes Bokhorst-Wankendorf, Bereich Soziales, ist der Beitrag in voller Höhe zu zahlen.

Mittagstisch

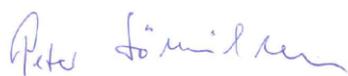
Für Krippenkinder, die bis 11:30 Uhr abgeholt werden und für Kitakinder, die bis 12:00 Uhr abgeholt werden, kann kein Mittagstisch angeboten werden. Für Kinder, die über diese Zeit hinaus betreut werden, kann der Mittagstisch in Anspruch genommen werden. Es wird wochentäglich ein Mittagstisch angeboten. Die Kosten betragen derzeit 2,30 EUR je eingenommener Mahlzeit. Die Mahlzeiten werden immer nach Monatsende in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird sofort nach Zugang der Rechnung fällig. In bestimmten Fällen behalten wir uns vor, eine Vorauszahlung für den Mittagstisch einzufordern.

Im Rahmen des Starke-Familien-Gesetz (StaFamG), das zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist und eine Verbesserung der Leistungen des Bildungs- Teilhabepakets beinhaltet, fällt der 1,00 EUR-Eigenanteil am Mittagessen für Kinder, deren Eltern folgende Leistungen erhalten: Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, weg.

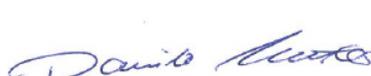
Der Antrag auf Leistungen gem. § 28 Abs. 6, SGB II zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen über die Bildungskarte kann in der zuständigen Amtsverwaltung oder bei dem jeweils zuständigen JobCenter gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass eine Bewilligung in der Regel nur ab dem Antragsmonat und nicht rückwirkend erfolgt.

Für die Aktualität und die rechtzeitige Verlängerung der Bildungskarte für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sind die Eltern selbst verantwortlich. Antragsvordrucke finden Sie auf unserer Homepage unter www.drk-ortsverein-wankendorf.de/download.htm, auf der Homepage des Amtes Bokhorst-Wankendorf unter <https://www.amt-bokhorst-wankendorf.de/downloads/antrag-mittagessen.pdf> sowie auf der Homepage des JobCenter Kreis Plön unter <https://www.jobcenter-kreis-ploen.de/bildungspaket.html>.

DRK-Kindertagesstätte „Große Racker“ Wankendorf, den 9. Juni 2020



Peter Sönnichsen
1. Vorsitzender DRK-OV



Danilo Hettler
2. Vorsitzender DRK-OV



Anneke Bahr-Thomsen
Leiterin Kita und Krippe

Wankendorf, den

1. Personensorgeberechtigter⁴

2. Personensorgeberechtigter

⁴ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.